

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGENGELTUNGSBEREICH

I. GELTUNGSBEREICH

- a. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten – sofern nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde – für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung sonstiger Leistungen durch die Lechner GesmbH, W. Lubas Spezialplastik Kunststoffverarbeitung und Formenbau Ges.m.b.H sowie deren verbundene Unternehmen (im Folgenden gemeinsam „Lechner“, „wir“ oder „uns“ genannt) im Geschäftsverkehr mit Unternehmen (im Folgenden „Vertragspartner“). Im Folgenden werden unter Waren verstanden:
- Kunststoffteile bestehend aus Elastische- und/oder Thermoplastische Kunststoffe
 - anderen Komponenten (z.B CNC-Frästeile, etc..)
 - Spritzgusswerkzeug und dessen einzelnen Bestandteile wie Werkzeugeinsätze, etc
 - Mahlgut (Zerkleinerte Kunststoffteile, Angüsse,..)
- b. Soweit der Vertragspartner entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwendet, ist deren Anwendbarkeit gegenüber Lechner ausgeschlossen, auch wenn Lechner ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
Vertragserfüllungshandlungen von Lechner gelten insofern nicht als Zustimmung zu von seinen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- c. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie verwiesen wird, sofern sie bei einem vorherigen Auftrag zwischen den Parteien vereinbart wurden.
- d. Die Rechtsbeziehung zwischen Lechner und dem Vertragspartner richtet sich nach diesen Bestimmungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen und Verträgen. Änderungen, Nebenabreden, Vorbehalte und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform.

2. ANGEBOT

- a. Angebote von Lechner gelten, unabhängig in welcher Form sie erfolgen (mündlich, schriftlich, etc.) als unverbindlich und sich lediglich als eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.

3. BESTELLUNGEN

- a. Bestellungen des Kunden sind ab Eingang bei Lechner verbindlich. Lechner nimmt Bestellungen des Vertragspartners durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Lieferung der Ware oder durch Erbringung der Leistung an. Die Schriftform ist auch durch elektronische Übermittlung per E-Mail oder Fax gewahrt.
- b. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Auftragsbestätigungen von Lechner unverzüglich zu prüfen und etwaige Abweichungen spätestens innerhalb von 2 Tagen schriftlich zu beanstanden. Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, gilt die Auftragsbestätigung als verbindlich.
- c. Nachträgliche Änderungen von Verträgen oder

Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. einer schriftlichen Bestätigung durch Lechner.

- d. Sämtliche Angebots-, Projekts-, Zeichnungsunterlagen, Muster, Software, Ausführungsunterlagen, etc. sind streng vertraulich und dürfen ohne Zustimmung von Lechner weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- e. Kostenvoranschläge von Lechner sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.
- f. Einkaufs- oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind für Lechner nur verbindlich, wenn Lechner diese schriftlich ausdrücklich anerkannt hat. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lechner nicht zulässig
- g. Bei Abrufaufträgen (Rahmenaufträgen) ist Lechner berechtigt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen.
- h. Die im Lieferschein bzw. in der Auftragsbestätigung angegebene Menge kann aus produktionstechnischen Gründen um bis zu $\pm 3\%$ vom tatsächlichen Inhalt eines Kartons abweichen. Solche Abweichungen gelten als vertragsgemäß und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen.
- i. Lechner ist berechtigt, die Gesamtmenge einer Bestellung mit einer Toleranz von $\pm 10\%$ zu unter- oder überliefern. Eine solche Mengenabweichung gilt als vertragsgemäß. Eine Überlieferung wird zum in der Auftragsbestätigung genannten Stückpreis in Rechnung gestellt; eine Unterlieferung wird selbstverständlich nur in der tatsächlich gelieferten Menge berechnet.
- j. Lechner ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner über eine Überlieferung zu informieren. Im Falle einer Unterlieferung erfolgt jedoch eine entsprechende Mitteilung an den Vertragspartner.

4. PREISE

- a. Weicht eine Bestellung vom ursprünglichen Gesamtangebot ab, behält sich Lechner eine entsprechende Anpassung des Preises vor.
- b. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung durch Lechner. Sollten sich die Bedingungen der Preisgestaltung, insbesondere aufgrund von Änderungen der Lohnkosten, Kollektivverträge, Kosten für Rohstoffe, Energiekosten, etc. bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist Lechner nach billigem Ermessen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- c. Die schriftlich angegebenen Preise verstehen sich ab Werk bzw. Lager (EXW gemäß Incoterms) von Lechner und beinhalten die Kosten einer Standardverpackung (Kunststoffteile sind geschüttet in Standardkarton von Lechner). Nicht enthalten in dem angegebenen Preis ist eine Sonderverpackung (Abweichungen von der Standardverpackung), das Verladen noch die gesetzliche Umsatzsteuer. Sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden Gebühren, Steuern oder sonstigen

Abgaben trägt der Vertragspartner.

- d. Ist eine Zustellung vereinbart, werden die Lieferkosten sowie eine ggf. vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung separat in Rechnung gestellt. Die Zustellung umfasst weder das Abladen der Ware. Eine Rücknahme der Verpackung erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit Lechner.

5. LIEFERUNG und RISIKOÜBERTRAGUNG

- a. Liefer- und Leistungsfristen von Lechner sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart wurden. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchem Grund auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- b. Lieferungen von Lechner gelten ab Bereitstellung im Werk bzw. Lager von Lechner als zugestellt, sobald der Kunde über die Bereitstellung informiert wurde. Die bereitgestellten Waren sind vom Vertragspartner umgehend, spätestens jedoch binnen 3 Werktagen, abzuholen.
- c. Wird Lechner an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder unabwendbaren oder nicht von Lechner zu vertretenden Umständen, wie etwa höherer Gewalt, Krieg, Unruhen, Terrorakte, Betriebsstörungen, Embargos, Sanktionen, hoheitliche oder behördliche Maßnahmen und Eingriffe, Feuer, Überschwemmung, Pandemien, Streik, Behinderung von Verkehrswegen oder Verzögerung bei der Zollabfertigung behindert, wird Lechner für die Dauer und im Umfang der Störung von ihrer Leistungspflicht entbunden. Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Lechner wird den Vertragspartner über die Umstände der Behinderung sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unterrichten.
- d. Aus dem Grund der Überschreitung von Lieferfristen ist der Vertragspartner nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt, ausgenommen beim Vorliegen von grobem Verschulden oder Vorsatzes von Lechner.
- e. Wird die Vertragserfüllung aus Gründen unmöglich, die Lechner nicht zu vertreten hat, entfällt die Leistungspflicht von Lechner. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Ersatzleistungen seitens des Vertragspartners.
- f. Lechner ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und diese entsprechend abzurechnen. Wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die im Rahmenvertrag vereinbarte Gesamtmenge spätestens innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss vollständig abzurufen.
- g. Sollte der Versand auf Wunsch des Vertragspartners oder aus Gründen, die nicht von Lechner verursacht wurden, verzögert werden, trägt der Vertragspartner die dadurch entstehenden Lagerkosten. Ab dem Zeitpunkt, zu dem Lechner die Versandbereitschaft mitteilt, berechnet Lechner für die Lagerung eine monatliche Pauschale von mindestens 1,5 % des Rechnungswerts pro angefangenem Monat, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- h. Das Risiko geht auf den Vertragspartner über, sobald Lechner die Ware im Werk oder Lager zur Abholung bereitstellt – unabhängig davon, ob die Ware an einen

Transportdienstleister übergeben wird. Versand sowie Ver- und Entladung erfolgen stets auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn Lechner den Transport organisiert oder durchführt.“ Wenn Lechner den Vertragspartner oder den Frachtführer bei der Verladung unterstützt, geschieht dies ohne jegliche Verpflichtung auf Risiko des Kunden unter Ausschluss jeglicher Haftung von Lechner für dabei verursachte Schäden.

- i. Für Lieferung und Erfüllung gilt als Erfüllungsort der Sitz von Lechner in A-2540 Bad Vöslau, Flugfeldstraße 60, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

6. ZAHLUNG und MAHNUNG

- a. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt für die Fälligkeit des Preises folgendes:
 - Spritzgusswerkzeuge: 40% bei Auftragserteilung, 30% bei Erstbemusterung, 30% nach Rechnungslegung; rein netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - Produkte und Mahlgut: 100% innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b. Zahlungen sind vollständig und ohne jeden Abzug auf das von Lechner bekannt gegebene Konto zu leisten. Alle damit in Verbindung stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- c. Eine Zahlung gilt an jenem Tag als geleistet, an dem Lechner darüber verfügen kann.
- d. Der Vertragspartner darf bei geltend gemachten Gewährleistungsansprüchen oder anderen Forderungen keine Zahlungen zurückbehalten oder mit Gegenforderungen verrechnen.
- e. Ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Rechnung keine Zahlung erfolgt befindet sich der Vertragspartner, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Zahlungsverzug. Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so ist Lechner unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Vertragspartner einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen und sämtliche offene Forderungen fällig zu stellen.
- f. Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. sowie die Erstattung aller dadurch entstehenden Kosten als vereinbart. Dazu gehören insbesondere Mahngebühren, Inkassokosten, Lagerkosten sowie vorprozessuale Anwaltskosten inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zudem sind sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung vom Vertragspartner zu tragen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch Lechner ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- a. Lechner behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren (sowie Spritzgusswerkzeugen) bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts zuzüglich Zinsen und Kosten vor, auch dann, wenn die Waren weiterveräußert, verändert, be- oder verarbeitet, vermengt oder fest mit dem Eigentum des Vertragspartners verbunden bzw. eingebaut werden.
- b. Der Vertragspartner tritt hiermit alle Forderungen und Rechte aus Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder sonstiger Verwertung der Vorbehaltsware an Lechner

ab, welche Lechner annimmt. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises hat der Vertragspartner diese Abtretung in seinen Büchern oder Rechnungen zu vermerken und seine Schuldner entsprechend zu informieren. Auf Verlangen stellt der Vertragspartner Lechner alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Durchsetzung der abgetretenen Forderungen zur Verfügung.

- c. Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen von Lechner darf die Vorbehaltsware weder verpfändet, sicherungsübereignet noch anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme hat der Vertragspartner Lechner unverzüglich zu informieren und auf dessen Eigentumsrechte hinzuweisen. Zahlt der Vertragspartner nicht fristgerecht und vollständig oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. beantragt, ist Lechner berechtigt, die sofortige Rückgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen. Dieses Recht gilt ebenso bei Ablehnung eines Insolvenzantrags wegen unzureichender Mittel, bei tatsächlicher Zahlungseinstellung oder bei dem Versuch des Vertragspartners, eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern zu erreichen. Die Rückgabe der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern Lechner nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes erklärt. Das Recht von Lechner auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt hiervon unberührt.
- d. Alle Kosten, die Lechner durch die Ausübung seiner Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt entstehen, trägt der Vertragspartner. Dazu gehören beispielsweise Gebühren für Rückholung, Lagerung oder rechtliche Maßnahmen

8. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- a. Lechner stehen zur Sicherung ihrer Forderungen und zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die Leistungen, Erzeugnisse und Waren bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.
- b. Dieses Zurückbehaltungsrecht gilt auch dann, wenn die Forderungen noch nicht fällig sind, sofern über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wurde. Ebenso gilt es bei Ablehnung des Insolvenzantrags wegen fehlender Deckung, bei faktischer Zahlungseinstellung, beim Versuch des Vertragspartners, eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern zu erzielen, oder wenn gegen das Vermögen des Vertragspartners erfolglos vollstreckt wird – auch durch Dritte.

9. BESCHAFFENHEIT, GEWÄHRLEISTUNG

- a. Die Waren und sonstigen Leistungen entsprechen bei Übergabe der vereinbarten Beschaffenheit. Diese richtet sich nach den Angaben in unseren Angeboten, den schriftlich vereinbarten Spezifikationen sowie gegebenenfalls nach dem vom Vertragspartner freigegebenen Musterteil, sofern eine Produktionsfreigabe vereinbart wurde.
- b. Lechner übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ware oder sonstige Leistungen für bestimmte, vom Vertragspartner vorgesehene Einsatzbereiche geeignet sind – auch wenn diese in dessen Spezifikationen genannt werden. Eine solche Eignung wird nur anerkannt, wenn Lechner diese schriftlich und ausdrücklich bestätigt hat, inklusive des Materials, aus dem die Ware gefertigt wird. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners, zu prüfen, ob die

Ware oder Leistung, die den vereinbarten Spezifikationen entspricht, für den beabsichtigten Zweck und die Art der Nutzung geeignet ist. Eine Gewährleistung für die übliche Verwendung oder eine gewöhnliche und erwartbare Beschaffenheit der Ware oder Leistung wird zudem ausdrücklich ausgeschlossen.

- c. Wird die Ware oder sonstige Leistung nach den Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners hergestellt, übernimmt Lechner Gewähr nur für die vertragsgemäße Ausführung. Lechner ist nicht verpflichtet, die vom Vertragspartner bereitgestellten Spezifikationen oder Unterlagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Jegliche Verantwortung von Lechner für Design oder Konstruktion der Waren und Leistungen ist ausgeschlossen.
- d. Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder in anderen Medien, wie z.B. auf Webseiten und dgl., sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Ware und/oder der sonstigen Leistung zu werten und daraus können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- e. Lechner verpflichtet sich, bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und im Rahmen dieser Bedingungen, Mängel zu beheben, die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden waren. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag; die gesetzliche Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Nach rechtzeitiger Mängelanzeige steht es Lechner frei, eine der folgenden Maßnahmen zu wählen:
 - die mangelhafte Ware an Ort und Stelle zu verbessern;
 - sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile auf Kosten des Vertragspartners zur Verbesserung zusenden zu lassen;
 - die mangelhafte Ware oder Teile auszutauschen;
 - eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- f. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrenübergang im Sinne dieser Bedingungen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für Waren, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden wurden.
- g. Gewährleistungsansprüche kann der Vertragspartner nur geltend machen, wenn er Lechner einen erkennbaren Mangel oder eine Beanstandung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Übernahme, schriftlich und unter Angabe möglicher Ursachen mitteilt. Nach einer vereinbarten Abnahme sind Mängelrügen ausgeschlossen, sofern die Mängel bei der Abnahme erkennbar oder offensichtlich waren.
- h. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn Mängel auf unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung oder die Missachtung gesetzlicher bzw. von Lechner vorgegebener Bedienungs- und Installationsanleitungen zurückzuführen sind. Gleiches gilt bei fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Vertragspartner oder Dritte, bei natürlichem Verschleiß, Transportschäden, unsachgemäßer Lagerung, ungeeigneten Betriebsbedingungen, chemischen oder elektrischen Einflüssen sowie bei unterlassener Wartung oder mangelhafter Instandhaltung. Lechner haftet keinesfalls für indirekte Schäden oder Folgeschäden einschließlich entgangenen Gewinnes.
- i. Die Gewährleistungspflicht erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von Lechner der Auftraggeber

selbst oder ein von diesem ermächtigter Dritter an der Ware Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

- j. Stellt sich heraus, dass eine Mängelrüge unbegründet ist und hat der Vertragspartner dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so hat er Lechner den für die Überprüfung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

10. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- a. Voraussetzung für den Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag ist Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von Lechner zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.
- b. Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist Lechner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt,
- Wenn die Ausführung der Lieferung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.
- Wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind und dieser auf Begehren von Lechner weder Vorauszahlung leistet noch eine taugliche Sicherheit beibringt.

In diesen Fällen hat der Vertragspartner Lechner sämtliche dadurch entstehende Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

- c. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erfolgen.
- d. Falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, ist Lechner berechtigt, gegen Beibringung einer tauglichen Sicherheit auf Erfüllung zu bestehen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11. HAFTUNG

- a. Lechner haftet für Schäden außerhalb des Geltungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nur dann, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf maximal **EUR 500.000,-** begrenzt. Für entgangenen Gewinn haftet Lechner ausschließlich bei vorsätzlichem Verhalten.
- b. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Betriebsunterbrechungen, Datenverluste, Zinsverluste sowie Ansprüche Dritter gegen den Vertragspartner ist ausgeschlossen. Folge- und Vermögensschäden werden nur ersetzt, wenn sie unmittelbar aus Sach- oder Personenschäden resultieren. Rückrufrkosten und Schäden im Zusammenhang mit Rückholaktionen werden selbst bei Verschulden nicht ersetzt.
- c. Das Verschulden von Lechner muss vom Vertragspartner nachgewiesen werden. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- d. Werden die vereinbarten Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme oder Nutzung nicht eingehalten, entfällt jeglicher Schadenersatzanspruch.
- e. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nicht anstelle der Gewährleistung geltend gemacht werden.
- f. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus demselben

Sachverhalt ausgeschlossen

12. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT

- a. Alle Rechte an geistigem Eigentum – insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, Know-how, Software, technische Verfahren sowie Ausführungsunterlagen wie Pläne, Skizzen, Anleitungen, Muster, Prototypen, Kataloge, Prospekte und Abbildungen – stehen ausschließlich Lechner oder dessen Lizenzgebern zu. Diese unterliegen den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Schutz vor Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb.
- b. Werden Waren von Lechner auf Grundlage von Zeichnungen, Modellen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Vertragspartners gefertigt, so haftet der Vertragspartner dafür, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er verpflichtet sich, Lechner in einem solchen Fall vollständig schad- und klaglos zu halten. Eine Prüfung der vom Vertragspartner bereitgestellten Unterlagen auf mögliche Schutzrechtsverletzungen durch Lechner erfolgt nicht.

13. DATENSCHUTZBESTIMMUNG

- a. Lechner verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der auf der Website unter 'Datenschutzbestimmungen' veröffentlichten Datenschutzerklärung.
- b. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen.

14. CODE OF CONDUCT und COMPLIANCE

- a. Der Vertragspartner verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und dabei höchste ethische Standards zu wahren. Er hat sich an die im Code of Conduct von Lechner (abrufbar auf der Webseite) festgelegten Grundsätze oder an zumindest gleichwertige Standards zu halten. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner, entsprechende Regelungen und Maßnahmen in seinem Unternehmen einzuführen und umzusetzen, die den Anforderungen des Code of Conduct von Lechner entsprechen.
- b. Lechner ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung die Einhaltung von gleichwertigen Grundsätzen wie im Code of Conduct – insbesondere im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltschutz – zu überprüfen. Der Vertragspartner gestattet dazu Vor-Ort-Audits an seinen Standorten. Diese erfolgen in Abstimmung mit dem Vertragspartner unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und geltendem Datenschutzrecht. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf festgestellte Mängel angemessen zu reagieren und vereinbarte Abhilfemaßnahmen umzusetzen.
- c. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach besten Kräften sicherzustellen, dass auch seine Geschäfts- und Vertragspartner die genannten Grundsätze einhalten sowie entsprechende Regelungen und Maßnahmen in ihrem eigenen Verantwortungsbereich umsetzen.
- d. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen oder den Code of Conduct gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Lechner ist bei Verdacht oder Feststellung einer Nichteinhaltung berechtigt, Informationen einzufordern und – in Abstimmung mit dem Vertragspartner – innerhalb angemessener Frist Abhilfemaßnahmen zu verlangen. Erfolgt keine Abhilfe oder liegt ein schwerwiegender Verstoß vor, ist Lechner berechtigt, Vertragsverhältnisse außerordentlich und fristlos zu kündigen.

15. EXPORTKONTROLLE

- a. Die Verpflichtung von Lechner zur Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Exportkontrollrechts, keine Embargos und keine sonstigen wirtschaftlichen oder handelspolitischen Sanktionen entgegenstehen.
- b. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle jeweils geltenden nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Re-Exportkontrollrechts einzuhalten. Dazu zählen insbesondere bestehende Embargos und Sanktionen. In jedem Fall sind die Exportvorschriften der Europäischen Union zu beachten.
- c. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Lechner von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die von Behörden oder Dritten aufgrund der Missachtung exportkontrollrechtlicher Vorschriften durch den Vertragspartner geltend gemacht werden. Er ersetzt Lechner in vollem Umfang alle daraus entstehenden Schäden und Kosten. Im Falle eines solchen Verstoßes ist Lechner zudem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich und fristlos zu kündigen.

16. ALLGEMEINES

- a. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt.
- b. Soweit in diesen Bestimmungen keine Regelung getroffen wurde, gelten ausschließlich die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- c. Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und Lechner wird das sachlich zuständige Gericht in Wr. Neustadt, Österreich vereinbart. Lechner hat jedoch das Recht, auch am für den Vertragspartner zuständigen Gericht zu klagen.
- d. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.